



ZERTIFIKAT

1742-CPR-160317-1

Gemäß der Bauproduktenverordnung (BauPV) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 04. April 2011 wird hiermit bestätigt, dass

| | |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| die Bauprodukte | Bitumen 20/30, Bitumen 35/50, Bitumen 50/70, Bitumen 70/100, Bitumen 100/150, Bitumen 160/220, Bitumen 250/330, Bitumen 330/430, Bitumen 500/650, Bitumen 650/900 |
| hergestellt durch den Hersteller | GRISARD BITUMEN AG Uferstraße 90 CH-4019 Basel |
| in der Produktionsstätte | BITUTANK AG, CH-4132 Muttenz, Auhafenstraße 872 |

vom Hersteller einer Erstprüfung und einer werkseigenen Produktionskontrolle unterzogen werden.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die Erstinspektion des Herstellwerkes und der werkseigenen Produktionskontrolle am 14.03.2019 und eine laufende Überwachung und Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt wurden.

Dieses Zertifikat bestätigt, dass alle zum Nachweis der Konformität der Bauprodukte nach dem Anhang ZA der Norm

EN 12591:2009, Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an Straßenbaubitumen

vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt wurden und Übereinstimmung mit den dort festgelegten Anforderungen für die Leistungserklärung nach dem System 2+ festgestellt wurde. Der Hersteller ist somit berechtigt, an den nach der oben genannten Norm hergestellten Bauprodukten das CE-Kennzeichen anzubringen.

Dieses Zertifikat nach BauPV wurde erstmals am 20.03.2019. ausgestellt und hat eine Gültigkeit von 1 Jahr bzw. behält so lange seine Gültigkeit, wie sich die Festlegungen in der angeführten technischen Spezifikation und die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle selbst nicht wesentlich verändern.

Hamburg, 27.03.2020

Leiter der Zertifizierungsstelle